



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 96/02  
2 AR 46/02

vom  
12. April 2002  
in der Strafsache  
gegen

wegen Landfriedensbruchs u.a.

Az.: 72 AR 2/02 Amtsgericht Cottbus  
Az.: 51 Ls 305 Js 54356/00 Amtsgericht Leipzig

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 12. April 2002 beschlossen:

Zuständig für die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, ist das Amtsgericht Cottbus.

Gründe:

Die Abgabe an das Gericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist bindend (§ 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Bindung entfällt nur bei Willkür. Willkür liegt offensichtlich nicht vor. Das Fehlen besonderer Gründe, die eine Abgabe an das Wohnsitzgericht als zweckmäßig erscheinen lassen, reicht für die Annahme von Willkür nicht aus (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH NStZ 1993, 200).

Jähnke

Detter

Bode

Otten

Elf